

Vor- u. Nachname: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

Tel (Eltern): _____ mobil (Schüler*in): _____

Vereinbarung über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums (SBP)

Zwischen der Voltaireschule Potsdam | Gesamtschulcampus mit gymnasialem Bildungsgang und

(nachstehend Praktikumsort genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Das Unternehmen erklärt sich bereit, in der Zeit vom _____ bis _____

für die Schülerin/den Schüler _____ der Klasse _____ ein SBP durchzuführen.

2. Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über das Schülerbetriebspraktikum sowie der Rahmenlehrpläne. Die tägliche Beschäftigungszeit (Montag bis Freitag) beträgt 6 bis 7 Stunden zuzüglich Pausen (JArbSchG). Arbeitszeitverlagerungen sind vor Beginn des Praktikums bei der Schulleitung zu beantragen. Während des Praktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu belehren.

Die tägliche Arbeitszeit ist voraussichtlich:

1. Woche: ab _____ Uhr 2. Woche: ab _____ Uhr 3. Woche: ab _____ Uhr

3. Das Unternehmen benennt für die Durchführung des SBP eine(n) Mitarbeiter(in) als Ansprechpartner(in):

Name: _____ Tel. _____

Zur Durchführung des SBP's wird folgende Person des Unternehmens mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

beauftragt: Name: _____ Tel. _____

4. Folgende Inhalte werden während des Schülerbetriebspraktikums bearbeitet:

Ansprechpartner der Schule: Thomas Beilke (eMail: bei@voltaireschule.de, Tel.: 0331-2898000).

Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich? Ja ☐ Nein ☐ (vom Unternehmen auszufüllen)

Ein Praktikum außerhalb Potsdams wird unter folgenden Bedingungen von der Schule genehmigt:

- Die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin haben im o.g. Zeitraum für Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft zu sorgen. Die Schule erstattet keinerlei Aufwendungen.
- Es erfolgt ggf. kein Praktikumsbesuch einer Lehrkraft. Stattdessen wird sich eine Lehrkraft telefonisch im Praktikumsbetrieb melden.

Schüler*in (zur Kenntnis genommen)

Erziehungsberechtigte (zur Kenntnis genommen)

Ort, Datum _____

Betriebsleitung (Stempel und Unterschrift)

Thomas Beilke (verantwortl. WAT Fachlehrer)

Schule (Stempel und Unterschrift)

Merkblatt zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika

Grundsätze des Schülerbetriebspraktikums

- a) Das Schülerbetriebspraktikum dient der Erweiterung des Verständnisses der Berufs- und Arbeitswelt. Im Schülerbetriebspraktikum sollen die Schülerinnen und Schüler betriebliche Abläufe kennenlernen und eine Vorstellung von der Arbeit in einem Berufszweig bekommen. Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler konkrete Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen an ihrem Praktikumsort sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind.
- b) Schülerbetriebspraktika finden außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen. Die Auswahl der Praktikumsorte erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler in der Regel selbstständig.
- c) Durch das Schülerbetriebspraktikum wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums darf durch den Betrieb oder die Einrichtung nicht gewährt werden.

Organisation und Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

- (1) Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums ist zwischen Schule und Praktikumsort schriftlich zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Praktikumsortes als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen. Die Schule kann gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich Vertreterinnen und Vertreter des Praktikumsortes mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Schülerbetriebspraktikums beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern soll Gelegenheit gegeben werden, in der Praktikumszeit ein Gespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praktikumsortes und der betreuenden Lehrkraft zu führen.

Aufgaben der Lehrkräfte im Schülerbetriebspraktikum

- (1) Das Schülerbetriebspraktikum wird in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft von der Berufs- und Studienorientierung koordinierenden Lehrkraft organisiert. Während des Praktikums
 - soll ein Besuch der Schülerinnen und Schüler am Arbeitsplatz durch eine Lehrkraft gewährleistet werden,
 - ist der schulische Kontakt zum Praktikumsbetrieb innerhalb der Praktikumszeit sicherzustellen,
 - steht den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die betreuende Lehrkraft für Rücksprachen zur Verfügung.
- (2) Im Falle eines Verstoßes einer Schülerin oder eines Schülers gegen die Betriebsordnung können nach Rücksprache mit der verantwortlichen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Praktikumsortes durch die Schule Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung gegen die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler eingeleitet werden.

Fahrtkosten und Schutzbestimmungen

Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung und Orten schulischer Veranstaltungen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung außerhalb des Schulgeländes (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Über die Kosten für notwendige Wege zwischen Schule und Orten schulischer Veranstaltungen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung außerhalb des Schulgeländes (Unterrichtswege) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.

Gesundheitsbescheinigung

Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens, des Schülerbetriebspraktikums, der Mitarbeit in Schülerfirmen und des Zukunftstages in Einrichtungen nach §33 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind oder im Umgang mit Lebensmitteln nach §42 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Jugendarbeitsschutz und Datenschutz

- (1) Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Praxislernens und des Schülerbetriebspraktikums sind gemäß §5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Beschäftigungsverbot ausgenommen. Im Übrigen gelten für das Praxislernen und das Schülerbetriebspraktikum die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- (2) Im Praxislernen und im Schülerbetriebspraktikum ist durch den Praktikumsort zu gewährleisten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Arbeitsschutzbestimmungen

- (1) Für die Dauer von Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen, des Praxislernens, des Schülerbetriebspraktikums und des Zukunftstages unterliegen die Schülerinnen und Schüler den für den jeweiligen Betrieb geltenden gesetzlichen innerbetrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Fahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit verboten.

Versicherungsschutz

- (1) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung während der Durchführung aller berufs- und studienorientierenden Maßnahmen, die als Schulveranstaltung durchgeführt werden und auf dem Weg zwischen Wohnung und außerschulischen Lernorten oder auf dem Weg zwischen außerschulischen Lernorten und der Schule. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Schulträger gemäß „110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Brandenburgisches Schulgesetz zu gewährleisten.
- (2) Beim Zukunftstag besteht Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz nur dann, wenn dieser im Rahmen einer schulischen Veranstaltung durchgeführt wird. Wurden Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Zukunftstag beurlaubt, erfolgt die Teilnahme privat.
- (3) Schadensfälle während oder in Folge berufs- und studienorientierender Maßnahmen meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger.

Vor- u. Nachname: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

Tel (Eltern): _____ mobil (Schüler*in): _____

Vereinbarung über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums (SBP)

Zwischen der Voltaireschule Potsdam | Gesamtschulcampus mit gymnasialem Bildungsgang und

(nachstehend Praktikumsort genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Das Unternehmen erklärt sich bereit, in der Zeit vom _____ bis _____

für die Schülerin/den Schüler _____ der Klasse _____ ein SBP durchzuführen.

2. Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über das Schülerbetriebspraktikum sowie der Rahmenlehrpläne. Die tägliche Beschäftigungszeit (Montag bis Freitag) beträgt 6 bis 7 Stunden zuzüglich Pausen (JArbSchG). Arbeitszeitverlagerungen sind vor Beginn des Praktikums bei der Schulleitung zu beantragen. Während des Praktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu belehren.

Die tägliche Arbeitszeit ist voraussichtlich:

1. Woche: ab _____ Uhr 2. Woche: ab _____ Uhr 3. Woche: ab _____ Uhr

3. Das Unternehmen benennt für die Durchführung des SBP eine(n) Mitarbeiter(in) als Ansprechpartner(in):

Name: _____ Tel. _____

Zur Durchführung des SBP's wird folgende Person des Unternehmens mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

beauftragt: Name: _____ Tel. _____

4. Folgende Inhalte werden während des Schülerbetriebspraktikums bearbeitet:

Ansprechpartner der Schule: Thomas Beilke (eMail: bei@voltaireschule.de, Tel.: 0331-2898000).

Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich? Ja ☐ Nein ☐ (vom Unternehmen auszufüllen)

Ein Praktikum außerhalb Potsdams wird unter folgenden Bedingungen von der Schule genehmigt:

- Die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin haben im o.g. Zeitraum für Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft zu sorgen. Die Schule erstattet keinerlei Aufwendungen.
- Es erfolgt ggf. kein Praktikumsbesuch einer Lehrkraft. Stattdessen wird sich eine Lehrkraft telefonisch im Praktikumsbetrieb melden.

Schüler*in (zur Kenntnis genommen)

Erziehungsberechtigte (zur Kenntnis genommen)

Ort, Datum _____

Betriebsleitung (Stempel und Unterschrift)

Thomas Beilke (verantwortl. WAT Fachlehrer)

Schule (Stempel und Unterschrift)